



Erfassung der Nutz-Wärmemengen aus Biomasseanlagen

per E-Mail an: umweltgutachten@bayernwerk.de

zur KWK-Bonusberechnung nach EEG 2004 bis EEG 2009

Anlagenbetreiber				Vertragskontonummer		
Standort der Anlage				elektrische Leistung der Anlage		
EEG-Anlagens	schlüsse	<u>.</u>		Stromkennzahl		
Angaben z	um W	ärmemeng	enzähler			
				Wird im gemessenen Wärmekreis Frostschutzmittel		
Seriennummer des Herstellers			Geeicht bis	eingesetzt?	Ja	Nein
Ablesetag			Zählerstand			
land		20				
Janu	ıar	20				
Feb	ruar	20				
Mär	Z	20				
Apri	il	20				
Mai		20				
Juni		20				
Juli		20				
Aug	ust	20				
Sep	tember	20				
Okto	ober	20				
Nov	amhar	20				
NOV	ember	20				
Dez	ember	20				
Der Betreiber der Stromerzeugungsanlage ist sich darüber bewusst, dass falsche Angaben zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen können (Betrug § 263 StGB).						
Ich erkläre, dass die von mir gemachten Angaben richtig und vollständig sind.						
				X		
Ort, Datum				Unterschrift		

Anwendungshinweise

- 1. Zuschlagsberechtigt ist nur Strom im Sinne von §3 Abs. 4 des Kraftwärme-Kopplungsgesetzes. Die Vorraussetzung ist dem Netzbetreiber nach den anerkannten Regeln der Technik nachzuweisen; die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn die Anforderungen des von der Arbeitsgemeinschaft für Wärme und Heizkraftwirtschaft AGFW e.V. herausgegebenen Arbeitsblatt FW 308 Zertifizierung von KWK-Anlagen Ermittlung des KWK-Stromes in der jeweils geltenden Fassung nachgewiesen werden. Der Nachweis muss jährlich durch Vorlage der Bescheinigung eines Umweltgutachters erfolgen. Anstelle des Nachweises können für serienmäßig hergestellte KWK-Anlagen mit einer Leistung von bis zu 2 Megawatt geeignete Unterlagen des Herstellers vorgelegt werden, aus denen die thermische und elektrische Leistung sowie die Stromkennzahl hervorgehen.
- 2. Mit den vorgenannten Unterlagen ist ein komplettes Wärmeschaltbild der Anlage sowie der Wärmeverbraucher mit Angabe der Messstellen (Durchfluss, Vor- und Rücklauftemperatur) vorzulegen. Die Ausführung der Wärmeinstallation muss den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- 3. Die Wärmemengenzähler müssen geeicht oder beglaubigt sein (gemäß §§ 1 und 6 Eichgesetz). Für die Einhaltung dieser Vorraussetzung ist der Anlagenbetreiber verantwortlich.
- 4. Die gesamte Wärmemengenmessung muss plombierbar sein.
- 5. Bei Einsatz von Frostschutzmittel ist zu beachten, dass der eingesetzte, geeichte Wärmemengenzähler hierfür geeignet ist. In diesem Fall muss ein entsprechender Korrekturfaktor, der in der Abhängigkeit der Art und der Konzentration des Frostschutzmittels ermittelt wird, angegeben werden.
- 6. Übliche Wärmemengenzähler (ohne Korrekturfaktor) verlieren bei Einsatz von Frostschutzmitteln im Heizwasser die Eichung bzw. Beglaubigung. Wegen der veränderten Wärmekapazität des Heizwassers erfolgt ein pauschaler Abzug von 5 % von der gemessenen Wärmemenge.
- 7. Die Messwerte sind monatlich jeweils zum Monatsletzten einzutragen. Eine Übermittlung an den Netzbetreiber ist jedoch nur einmal jährlich bis zum 28.02. des Folgejahres erforderlich.
- 8. Es erfolgt eine monatliche Abschlagszahlung und eine abschließende Abrechnung am Ende des Kalenderjahres.
- 9. Bei jedem Zählerwechsel (Einbau und Ausbau) ist ein "Zählerdatenblatt für kundeneigene Wärmemengenzähler" (bei der umseitigen Anschrift) vollständig ausgefüllt und vom Installateur/ Anlagenerrichter unterzeichnet bei der Bayernwerk Netz GmbH abzugegeben (per Mail an: umweltgutachten@bayernwerk.de).